

Risikomanagement in anderen Rechtsmaterien – Der ArbeitnehmerInnenschutz und REACH

Norbert Neuwirth

Wien, Juni 2013

Was erwartet Sie?

- Das Expositionsszenarium und das Verhältnis zu den Grenzwertevergleichsmessungen
 - DNEL
 - MAK-Wert
 - GKV
- Die technische Richtkonzentration (TRK) und eine eventuelle Zukunft in der Zulassung

Verhältnis DNEL ↔ MAK

Ein gesetzlicher MAK-Wert besteht (GKV)
und ein DNEL wurde abgeleitet → Was gilt?

- Österr. Arbeitsrecht: Geltender MAK-Wert muss eingehalten werden.
- Die **Infos im eSDB** sind in der Gefährdungsbeurteilung und bei der Maßnahmenfestlegung zu berücksichtigen (**Minimierungspflicht!**). Sie sind aber nicht rechtsverbindlich (zB DNEL).

Erste Erfahrungen zeigen, dass DNEL-Werte öfters tiefer liegen als die geltenden MAK-Werte.

Beispiel <i>n</i> -Propanol:	DNEL (inhal, long-term, systemic) ...	268 mg/m ³
	MAK (Tagesmittelwert)	500 mg/m ³

Schon jetzt sind über 1200 Stoffe mit DNEL in der Gestis-Datenbank.

<http://www.dguv.de/ifa/de/gestis/dnel/index.jsp>

Verhältnis DNEL ↔ MAK

- Die Exposition muss stets so gering wie möglich gehalten werden. (§ 45 Abs 7 ASchG)
- Ein DNEL kann nur kommuniziert sein, wenn er auch eingehalten werden kann!

DNEL ≥ tatsächliche Exposition entspricht: RCR ≤ 1 (Risk Characterisation Ratio)	=	$\frac{\text{Exposition}}{\text{DNEL}}$
--	---	---

Wenn das RCR ≤ 1 ist das Risiko „ausreichend beherrscht“
→ nur dann darf der Stoff für diese identifizierte Verwendung in Verkehr gebracht werden

GKV 2007/2011 – 5. Abschnitt: Messungen – alt und neu

Grenzwert-Vergleichsmessungen:

- Wenn an einem Arbeitsplatz die Exposition von ArbeitnehmerInnen gegenüber einem Arbeitsstoff, (mit MAK- oder TRK) **nicht sicher ausgeschlossen** werden kann, sind **GW-Vergleichsmessungen** durchzuführen.
- GW-Vergleichsmessungen sind repräsentative Expositionsmessungen (Vergleich mit den Grenzwerten).
- Sie sind an repräsentativen Stellen unter repräsentativen Bedingungen durchzuführen (zB Luftsammlung im Atembereich und Normalbetrieb).
- Messpunkte für spätere Kontrollmessungen müssen im Rahmen der Grenzwert-Vergleichsmessung festgelegt werden. Änderungen die zu höherer Belastung führen, bedingen neue Grenzwert-Vergleichsmessung.

GKV 2007 – 5. Abschnitt: Messungen – also bisher

Grenzwert-Vergleichsmessungen:

Abweichend sind **keine** Grenzwert-Vergleichsmessungen erforderlich, wenn durch eine Bewertung (Stand der Technik) unter Berücksichtigung von Vergleichsdaten (insb Betriebsanleitungen, Herstellerangaben, Berechnungsverfahren) für den Arbeitsplatz nachgewiesen wird, dass

1. die Kurzzeitwerte eingehalten sind u
20% des MAK-Wertes bzw 10% des TRK-Wertes als Tages- oder Jahresmittelwert unterschritten sind oder
2. bei **zeitlich begrenzten Arbeitsvorgängen** (zB Abbruch-, Sanierungs-, Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten) bis zu 3 Monaten,
 - a) die Grenzwerte unterschritten sind oder
 - b) bei Grenzwertüberschreitung passender Atemschutz verwendet wird

GKV 2011 – 5. Abschnitt: Messungen

Grenzwert-Vergleichsmessungen:

„Abweichend sind Grenzwert-Vergleichsmessungen nicht erforderlich, wenn durch eine Bewertung nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Vergleichsdaten (insbesondere Betriebsanleitungen, Angaben von Hersteller/innen oder Inverkehrbringer/innen, Berechnungsverfahren sowie Messergebnisse vergleichbarer Arbeitsplätze) repräsentativ für den jeweiligen Arbeitsplatz nachgewiesen wird, dass die anzuwendenden Grenzwerte unterschritten werden.“ (BGBl. II Nr. 429/2011)

Bewertung der Expositionsverhältnisse am Arbeitsplatz

- Die GKV 2011 stärkt nicht messtechnische Möglichkeiten statt der Grenzwertvergleichsmessungen.
 - Auch Messungen sind uU problematisch.
 - Messungen können relativ teuer und aufwändig sein.
- Stärkt die GKV „alternative“ Methoden?
 - Das Expositionsszenario aus dem erweiterten Sicherheitsdatenblatt
 - Akzeptiert das Arbeitsinspektorat einen Hinweis auf das ES?
 - Die AUVA soll messen!
Sind die NA bereit selbst nach ES zu suchen?
 - Rechenmethoden, die bei obigem Verwendung finden
 - Stoffenmanager 5.0
 - Ecetoc-TRA – Targeted Risk Assessment

Verhältnis TRK ↔ Zulassung

- Die GKV 2011 regelt krebserzeugende Stoffe (1A, 1B) über die technik-basierten TRK-Werte; ie nicht nur die körperliche Unversehrtheit sondern auch die technische Machbarkeit wird berücksichtigt bei der Herleitung des Grenzwerts.
- Das Dogma keiner Beeinträchtigung bei lebenslanger Arbeit mit einem Stoff wird verlassen.
- Deswegen sind weitere Maßnahmen zu setzen – zB
 - Ersatzstoffpflicht nach dem Stand der Technik. Im ASchG ist dieser sehr streng angelegt!
 - Meldepflichten
 - Umluftverbot
- Für ca 50 Stoffe ist ein TRK-Wert etabliert.

Verhältnis TRK ↔ Zulassung

- Die Zulassung führt hoffentlich zu vermehrtem Wissen von Substitutionsmöglichkeiten.
- Schon bald werden mehr als 50 TRK-Stoffe nur mehr für bestimmte Verwendungen einzusetzen sein.
- Hoffentlich wird bis dahin die Kommunikation in der Lieferkette auch für die Nicht-Experten – wahrscheinlich ein Großteil der Nachgeschalteten Anwender – durchschaubar sein.
- Wir sind gespannt, ob es auch in Österreich in Richtung Ampelmodell gehen wird; ie ein politisch akzeptiertes, quantifiziertes Risiko, dass man auf Grund der Arbeit an Krebs erkranken kann (wie in D, NL, ...).

Zusammenfassung

- Das „System“ der MAK-Werte wird um die DNEL bereichert und vielleicht tlw sogar ersetzt werden.
- Expositionsszenarien werden der sicheren Verwendung dienen und können helfen die gesetzliche Vorgaben bei der Gefährdungsbeurteilung zu erfüllen.
- Die Zulassung wird hoffentlich helfen der Pflicht zur Substitution leichter nachzukommen.
- Arbeitsplatzgrenzwerte für einen Stoff als Alternative zu einer chemikalienrechtlichen Regulierung scheint nur in seltenen Fällen sinnvoll zu sein.
Ziel der Zulassung soll ja ein möglichst weiter Ersatz sein und kein geringeres Risiko.

Vielen Dank!

Für die Aufmerksamkeit

Silvia Springer
Joe Püringer

